jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/11/13 1Ob661/85, 10Ob2048/96s, 2Ob310/98x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.1985

Norm

ABGB §1295 Ia2

Rechtssatz

Die durch den Krankenbehandlungsvertrag durch eine Krankenanstalt geschuldete Hauptleistung besteht in der Erbringung vor allem ärztlicher Behandlung, Betreuung und Pflege. Ein Besucher (oder Begleiter zur Aufnahme) kommt weder mit der ärztlichen Hauptleistung in Berührung noch ist der Pflegling dem Besucher oder Begleiter gegenüber zur rechtlichen Fürsorge verpflichtet und hat daher auch kein rechtliches Interesse am Schutz des Dritten. Der Besucher (Begleiter) ist daher nicht vom Schutzzweck des Krankenbehandlungsvertrages umfaßt (ausdrückliche Ablehnung von 2 Ob 657/84 = JBl 1985/293).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 661/85
  Entscheidungstext OGH 13.11.1985 1 Ob 661/85
  Veröff: JBl 1986,452 = SZ 58/4 = EvBl 1986/110 S 400
- 10 Ob 2048/96s
  Entscheidungstext OGH 23.04.1996 10 Ob 2048/96s
  Beisatz: Hier: Die Haftung der Krankenanstalt ergibt sich bereits aus den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten. (T1)
- 2 Ob 310/98x
  Entscheidungstext OGH 03.12.1998 2 Ob 310/98x
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Ausschluß des Vaters von den Schutzwirkungen des Internatsvertrages. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0022449

Dokumentnummer

JJR_19851113_OGH0002_0010OB00661_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at